

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom -/- .
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am **23.03.2021** durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs.1 BauGB am **19.08.2020** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am **25.03.2021** den Entwurf des B-Planes Nr.56 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **19.05.2021** bis **21.06.2021** während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per mail geltend gemacht werden können in der Zeit vom **04.05.2021** bis **26.05.2021** durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amtfa.de/bauleitplanverfahren ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am **27.04.2021** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wyk auf Föhr, den Amt Föhr-Amrum

Siegel

Der Amtsdirektor
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Husum, den

LVermGeo SH, Abteilungsleiter Abtlg.6
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **02.12.2021** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den B-Plan Nr.56, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **02.12.2021** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Am **16.02.2023** wurde der Satzungsbeschluss v. 02.12.2021 aufgehoben und die Stadtvertretung hat den geänderten Entwurf des B-Planes Nr.56 und die Begründung erneut beschlossen und zur Auslegung bestimmt
- Der geänderte Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **19.05.2023** bis **20.06.2023** während der Dienstzeiten nach § 4a Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per mail geltend gemacht werden können in der Zeit vom **11.05.2023** bis **24.05.2023** durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 4a Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amtfa.de/bauleitplanverfahren ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden erneut gem. § 4a Abs. 3 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB am **03.05.2023** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wyk auf Föhr, den Amt Föhr-Amrum

Siegel

Der Amtsdirektor
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den B-Plan Nr.56, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wyk auf Föhr, den Stadt Wyk auf Föhr

Siegel

Der Bürgermeister

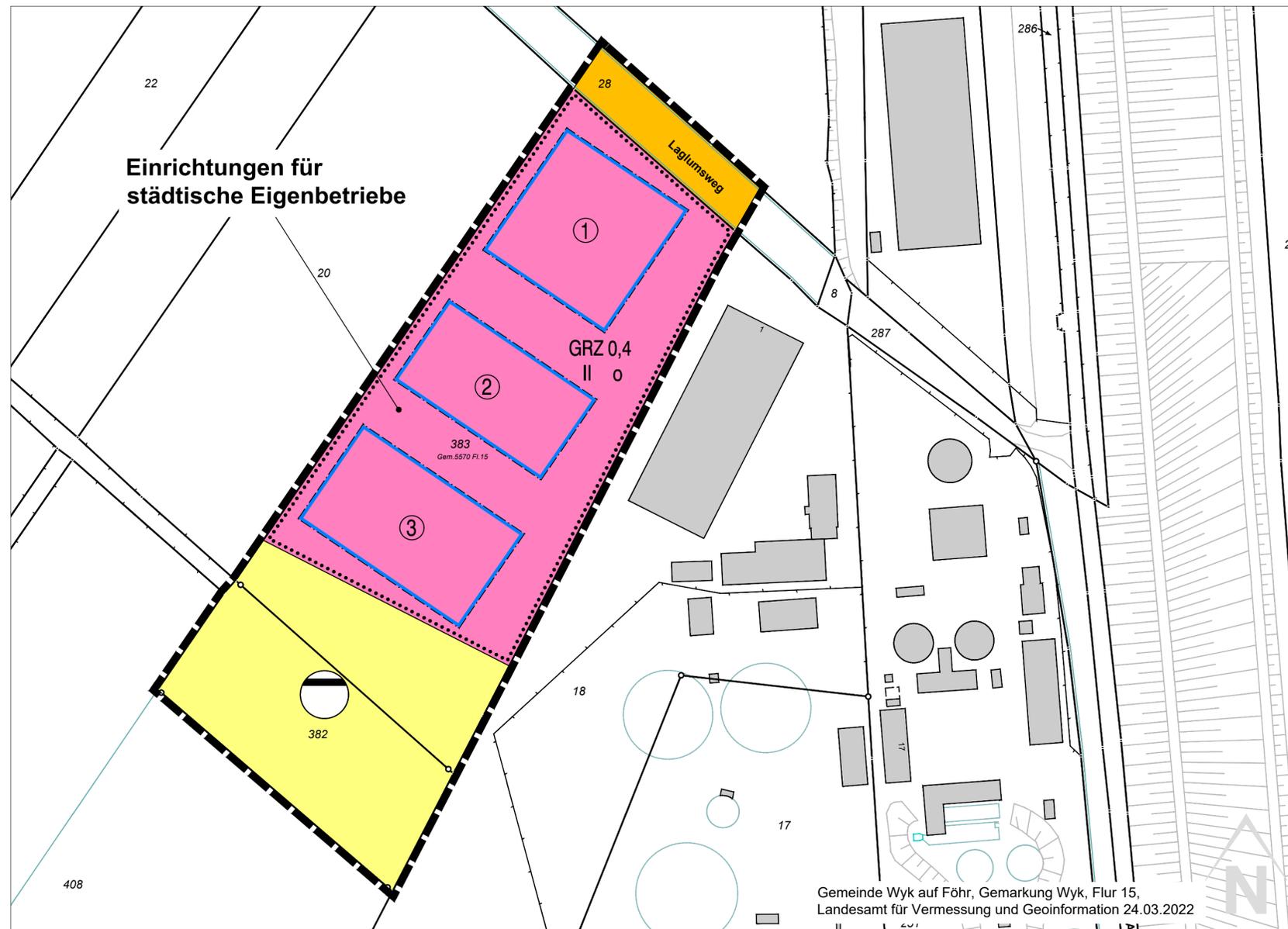
14. Der Beschluss des B-Planes durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Stadt und Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Wyk auf Föhr, den Amt Föhr-Amrum

Siegel

Der Amtsdirektor

Planzeichnung - Teil A



Gemeinde Wyk auf Föhr, Gemarkung Wyk, Flur 15,
Landesamt für Vermessung und Geoinformation 24.03.2022

Zeichenerklärung

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ 0,4 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
0 Offene Bauweise
— Baugrenze
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)
Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)
Kläranlage
- Sonstige Planzeichen
① Nummer des Baufensters, s. Festsetzung Text -Teil B
□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Text - Teil B

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die festgesetzte GRZ darf gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
- Flächen für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe

Die Fläche für den Gemeinbedarf dient Einrichtungen und Anlagen städtischer Eigenbetriebe samt zugehörigen Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen.

Zulässig sind
in Baufeld Nr. 1: Bauhof, Lager, Büro und Aufenthaltsräume des städtischen Hafenbetriebes
in Baufeld Nr. 2: Bauhof und Lager des städtischen Hafenbetriebes
in Baufeld Nr. 3: Bauhof, Lager und Werkstätten des städtischen Hafenbetriebes
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bauarbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Planung sind im Winterhalbjahr zwischen Mitte Oktober und Anfang März vorzunehmen; andernfalls sind rechtzeitig vorher und begleitend Vergrümmungsmaßnahmen vorzunehmen.
- Bauliche Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Geruchsmissionen

In den Baufeldern Nr. 2 und Nr. 3 sind keine Aufenthaltsräume oder sonstigen schutzbedürftigen Räume zulässig.

Übersichtsplan ohne Maßstab



Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über den Bebauungsplan Nr. 56

für das Gebiet: südlich des Laglumsweges, westlich der Kläranlage

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 56 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
- Es gilt die BauNVO 2017 -

	Maßstab 1: 1 000	Sachbearbeiterin: Wenzel	Stand: für erneuten Satzungsbeschluss
	- Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung -		